



Telefon: 052 632 66 60
E-Mail: la-sh@sh.ch

An die Schaffhauser Landwirte,
Bilanzrechner und Kontrollorgani-
sationen

Schaffhausen, Juni 2025

Neue Richtlinie im Umgang mit Gründungen in der Suisse-Bilanz

Mit diesen Richtlinien wird erläutert wie Gründung zukünftig in der Suisse-Bilanz von Schaffhauser (inkl. Büsingen) Betrieben zu handhaben ist.

In der Suisse-Bilanz werden Gründungen in zwei Arten unterschieden:

Gründungen (Leguminosen), bei welchen 0 kg N pro ha an die Suisse-Bilanz angerechnet werden oder Gründungen (Nicht-Leguminosen) bei welchen 30 kg N pro ha an die Suisse-Bilanz angerechnet werden können.

In der Wegleitung Suisse-Bilanz ist nicht definiert wie mit Gründungs-Mischungen umgegangen werden muss.

Im Kanton Schaffhausen gilt ab sofort für die Suisse-Bilanz folgendes Regelung:

Gründung	Anrechnung in der Suisse-Bilanz	Stickstoff
100 % Leguminosen	Gründung Leguminosen	0 kg N
0 % Leguminosen	Gründung Nicht-Leguminosen	30 kg N
Mischung Leguminosen + Nicht-Leguminosen	Gründung Nicht-Leguminosen	30 kg N

Als Gründungen gelten nur Zwischenkulturen, bei welchen alle Bestandteile der Zwischenkultur auf dem Acker verbleiben.

Diese Richtlinie ist bis auf Widerruf oder das Wegfallen der 30 kg N/ha für Gründungen Nicht-Leguminosen in der jeweilig gültigen Wegleitung Suisse-Bilanz gültig.

Freundliche Grüsse

Landwirtschaftsamt Schaffhausen
Leitung Kontrolldienst KLS


Christian Stamm

Kontrolldienst KLS


Maik Näf